

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. September 2016

Fahrende und ihre Rechte

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2016

Die SVP-Fraktion weist in ihrer Interpellation vom 19. September 2016 darauf hin, dass sich im August 2016 im Weiler Edlischwil der politischen Gemeinde Waldkirch rund 110 Fahrende auf einem landwirtschaftlich genutzten Privatgrundstück aufhielten und dass es dabei zu massiven Beeinträchtigungen für die Dorfgemeinschaft gekommen sei. In diesem Zusammenhang stellt die SVP-Fraktion verschiedene Fragen rund um die Rechte der Fahrenden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1./3. Ein Grundeigentümer kann Fahrenden sein Grundstück nicht beliebig ohne Baubewilligung zur Verfügung stellen. Es liegt im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Standortgemeinde zu beurteilen, ob auch für die kurzfristige Benützung einer Fläche als Platz für Fahrende ein Baugesuch erforderlich ist. Durchwegs dem ordentlichen Anzeige- und Auflageverfahren unterstehen Baugesuche ausserhalb Bauzonen. Für Gesuche innerhalb Bauzonen stehen zusätzlich das vereinfachte Verfahren oder das Meldeverfahren zur Auswahl.

Art. 78 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, sGS 731.1) bestimmt ausdrücklich, dass das langfristige Abstellen von Wohnwagen ausserhalb bewilligter Camping- und Zeltplätze bewilligungspflichtig ist. Die Gemeinde hat die Notwendigkeit einer Bewilligung im Einzelfall abzuwägen. Massgebend ist dabei, ob die Auswirkungen der Nutzung als Platz für Fahrende für die Allgemeinheit und die Nachbarn erhebliche Auswirkungen haben. Dabei sind neben dem Standort auch die Dauer und der Umfang der Benützung einer Fläche in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Nebst dem Entscheid über die Notwendigkeit einer Bewilligung obliegt den Gemeinden auch die Überwachung der einzuhaltenden Vorschriften. Der Regierung kommt Aufsichtsfunktion im Fall von Beschwerden zu.

2. Die Fahrenden müssen sich während ihres Aufenthalts an alle in der betreffenden Gemeinde geltenden Vorschriften und Gesetze halten. Dies gilt im Fall einer Bewilligung insbesondere auch für die darin spezifisch festgelegten Auflagen.
4. Die Fahrenden führen in ihren Fahrzeugen heute meist eigene sanitäre Anlagen mit. Denkbar ist auch die vorübergehende Benützung der Anlagen des Grundstückbesitzers oder von Anlagen Dritter. Für eine regelkonforme Benützung der Anlagen sind die Fahrenden selber verantwortlich. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften obliegt der betroffenen Gemeinde.
5. Die Abwägung der Notwendigkeit einer Bewilligung und deren konkrete Ausgestaltung für den vorübergehenden Aufenthalt von Fahrenden liegen wie bereits dargelegt in der Zuständigkeit der betroffenen Gemeinde. Die Regierung hat den Gemeinden in diesem Zusammenhang bereits im Jahr 2006 in ihrem Konzept «Durchgangsplätze für Fahrende» eine Musterplatzordnung zur Verfügung gestellt.

6. Kosten, die durch die Benutzung bzw. Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche entstehen, hat grundsätzlich der Grundeigentümer zu tragen. Dafür kann dieser mit den Fahrenden eine Entschädigung vereinbaren. Die Instandstellungsarbeiten an Strassen obliegen der für die Strassenklasse zuständigen Stelle; bei Gemeindestrassen sind dies in der Regel die Gemeinden selber, bei Gemeindestrassen dritter Klasse sind dies unter Umständen die anstossenden Grundeigentümer oder eine Strassenkorporation. Bei durch die Fahrenden verursachter ausserordentlicher Beanspruchung und bei konkreten Schäden kann auf die Fahrenden zurückgegriffen werden.